

# Protokollauszug

## des Gemeinderates

Vom 7. Mai 2024, 18.00 bis 21.10 Uhr  
Gemeindehaus, Sitzungszimmer

Amtsperiode 2023/2027

---

ANWESEND : Vorsitz: Johannes Hasler, Vorsteher  
Helmut Hasler, Barbara Kind, Jasmin Kobler,  
Christian Näff, Michael Näscher, Michaela  
Näscher, Andreas Oehri, Martin Oehri

GÄSTE : Fernando Oehri, Leiter Bauverwaltung

PROTOKOLL : Siegfried Elkuch, Gemeindesekretär

---

## Traktanden

### Genehmigung des Protokolls

Genehmigung des Protokolls und des Auszugsprotokolls der 5. Sitzung vom 17. April 2024.

Beschluss: einstimmig genehmigt

---

### Ertüchtigung Bausubstanz Pfarrstall – Arbeitsvergabe Schlosserarbeiten

An der Sitzung vom 20. Dezember 2023 genehmigte der Gemeinderat das Projekt Ertüchtigung Bausubstanz Pfarrstall und vergab den notwendigen Architektur- und Bauleitungsauftrag. In der Folge wurde die bautechnischen Details herausgeschält und Detaillösungen erarbeitet. Diese befinden sich derzeit noch in Abklärungen mit dem Bauphysiker als auch mit der Denkmalpflege und werden in den kommenden Wochen zur Ausschreibung gelangen und dem Gemeinderat im Zuge der Arbeitsvergabe unterbreitet und entsprechend erläutert.

Der Grobterminplan wurde bereits mit dem Direktor des Liechtenstein-Institut als auch mit dem Pfarrer abgestimmt. Es ist angedacht, dass kleinere Umbauten im Inneren des Gebäudes vor den Sommerferien durchgeführt werden und die grösseren baulichen Instandsetzungsarbeiten nach den Sommerferien starten. Dies auch im Hinblick auf die diversen festlichen Veranstaltungen am Kirchhügel.

Bereits im Jahr 2019 hat die Metallbau Goop AG bei der Liegenschaft Pfarrstall Teilbereiche der inneren Absturzsicherungen (Geländer) instandgesetzt. Seinerzeit wurde Rahmenelemente aus Chromstahl mit Webnet-Füllungen in den bestehenden Geländern verbaut. Nach Rücksprache mit dem Denkmalpfleger wurde im Sinne der Gesamtwirkung vereinbart, dass dieselbe Ausführung bei den nun anstehenden Instandsetzungsarbeiten zur Anwendung gelangen soll.

Antrag: Der Gemeinderat ist mit dem Angebot einverstanden und erteilt den Auftrag für die inneren Schlosserarbeiten an die Metallbau Goop AG, Bendern, zum Preis von CHF 26'855.30 inkl. MwSt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

---

### **Öffentliche E-Ladestation Gemeindehaus - Projektgenehmigung**

Die Nachfrage nach Lademöglichkeiten bei Unternehmen und Betrieben wie auch bei Gemeinden wächst, denn die Mitarbeitenden aber auch Kunden und Besucher wollen ihre Elektrofahrzeuge während der Arbeitszeit bzw. des Aufenthaltes wieder für ihre Heimfahrt aufladen.

Die Bereitstellung einer effizienten Ladeinfrastruktur ist bereits heute schon von grösster Bedeutung. Eine gute konfigurierte Ladeinfrastruktur trägt dazu bei, die Akzeptanz von E-Autos allgemein zu fördern und die Nutzung von nachhaltiger Mobilität zu unterstützen. Es sollte daher auch von Anfang an eine skalierbare Infrastruktur gewählt werden, die den Zubau weiterer Ladestationen ermöglicht, wenn die Nachfrage steigt. Dabei sind nachstehende Kriterien zu beachten:

- Guter Standort und Zugänglichkeit
- Passende Ladeleistung und Lastmanagement
- Nutzung nachhaltiger Energiequellen
- Einfaches Abrechnungssystem

Darauf aufbauend hat die Gemeindebauverwaltung in einem ersten Schritt die Möglichkeit eines nachträglichen Ladeinfrastrukturausbaus bei nachstehenden Parkplätzen geprüft.

- Parkplatz Primarschule – Ladestation nicht öffentlich
- Parkplatz Gemeindehaus – Ladestation öffentlich
- Parkplatz Vereinshaus – Ladestation öffentlich
- Parkplatz Molkerei – Ladestation öffentlich

Nach eingehender Beratung an der Sitzung vom 20. März 2024 entschied der Gemeinderat, dass der Ladeinfrastrukturausbau direkt beim Gemeindehaus weiterverfolgt werden soll. In einem zweiten Schritt könnte dann ein erweiterter Ausbau erneut beurteilt werden.

Die LKW betreiben bereits heute etliche Ladestationen. Weiter verfügen sie auch über ein eigenes kundenfreundliches Abrechnungssystem. Mit der LKW – Ladekarte tanken in Liechtenstein wohnhafte Personen im ganzen Land umweltfreundliche Energie – und dies zu einem attraktiven Preisen.

Beim neuen öffentlichen E-Ladestationsstandort «Gemeindehaus» werden die Ladestationen durch die LKW finanziert. Die Gemeinde trägt dabei lediglich die Kosten am Gebäude und der Anlage bzw. deren Umrüstung für das Lastenmanagement.

Weiter übernehmen die liechtensteinischen Kraftwerke den Betrieb, die Wartung und den Unterhalt bei der öffentlichen E-Ladestation. Mittels Vereinbarung stellt die Gemeinde die notwendige Infrastruktur und Parkfläche den liechtensteinischen Kraftwerken für eine bestimmte Dauer unentgeltlich zur Verfügung.

Antrag: Der Gemeinderat genehmigt das Projekt für den Ausbau von 2 öffentlichen E-Ladestationen beim Gemeindehaus und bewilligt die finanziellen Mittel in Höhe von CHF 13'000.- inkl. MwSt.

Die Gemeindevorsteherung wird bevollmächtigt, die notwendige Vereinbarung mit den liechtensteinischen Kraftwerken abzuschliessen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

---

### **Rheinkommission, Neubestellung für die Mandatsperiode 2024 - 2028**

Die Mandatsperiode der Rheinkommission läuft am 31. Juli 2024 ab. Gemäss Rheinggesetz vom 24. Oktober 1990 setzt sich die Rheinkommission aus acht Mitgliedern zusammen. Ihr gehört ein Vertreter der Regierung als Vorsitzender sowie je einen Vertreter der sieben Rheingemeinden an. Die betroffenen Gemeinden werden ersucht, bis zum 30. Juni 2024 je einen Vertreter/in zur Bestellung in die Rheinkommission in Vorschlag zu bringen.

Antrag: Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Als Vertreter der Gemeinde Gamprin in der Rheinkommission für die Mandatsperiode 2024 bis 2028 wird Projekt- und Liegenschaftsverwalter Robert Horvat vorgeschlagen. Für die zukünftigen Mandatsperioden soll jeweils ein Mitarbeiter der Bauverwaltung der Gemeinde vorgeschlagen werden.

Beschluss: einstimmig genehmigt

## **Reglement über die Erstellung von Normen**

Die Aufgaben der Gemeinden sind in weiten Teilen durch die Gesetze gegeben. Steuergesetz, Baugesetz, Informationsgesetz, Gewässerschutzgesetz sind nur wenige Beispiele für die zahlreichen Gesetze, welche die Vielfalt der Aufgaben und Pflichten der Gemeinde begründen.

Der Gemeinderat hat sich bereits an seiner Sitzung vom 17. April 2024 mit der Frage der Normierung von gemeindeeigenen Normen auseinandergesetzt. Die Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises werden in gemeindeeigenen Normen geregelt. Sie halten fest, wie die Dienstleistungen durch die Gemeindemitarbeitenden anzubieten und durchzuführen sind. Normen dienen der Qualitätssicherung, sichern das Gleichheitsprinzip und klären Kompetenzen sowie Verantwortlichkeiten. Des Weiteren sichern präzise Normen das Wissen über Arbeitsweisen und reduzieren somit das Risiko des Wissensverlusts bei personellen Mutationen oder ungeplanten Ausfällen von Mitarbeitenden.

Die Stabsstelle Gemeindevorsteherung hat den Auftrag gefasst, ein «Reglement über die Reglemente» zu erstellen. Die Projektziele wurden wie folgt definiert:

1. Kurzfristig: In der Gemeinde Gamprin herrscht ein einheitliches Verständnis über den Begriff Normen.
2. Kurzfristig: In der Gemeinde Gamprin sind die Abläufe und Verantwortlichkeiten bei der Erstellung und/oder Aktualisierung von Normen eindeutig geregelt.
3. Mittelfristig: In der Gemeinde Gamprin herrscht ein Standard für gemeindeeigene Normen. Gemeindeeigene Normen werden zudem im Corporate Design erstellt.
4. Mittelfristig: In der Gemeinde Gamprin sind gemeindeeigene Reglemente auf dem aktuellen Stand.
5. Langfristig: im Sinne des Risikomanagements werden essentielle Tätigkeiten durch die Fachabteilungen dokumentiert (als Weisungen) und im Normregister erfasst.

### Normen über die Erstellung von Normen

Durch den Erlass des «Reglements über die Erstellung von Normen» wird ein einheitliches Verständnis über den Begriff Normen geschaffen sowie u.a. deren Genehmigungskompetenzen geregelt. In der «Weisung über die Erstellung von Normen» werden die damit verbundenen internen Abläufe festgelegt.

### Vorlage Normen (Ordnung, Reglement, Richtlinie, Weisung)

Mittels der «Vorlage Normen» werden zukünftig sämtliche Normen einheitlich erstellt. Bestehende Normen werden ohne inhaltliche Anpassung in die Form der «Vorlage Normen» überführt.

### Normregister

Das bestehende Normregister legt fest, welche Normen aktuell bei der Gemeindeverwaltung existieren, somit gültig sind und in die Form der «Vorlage Normen» überführt werden. Um eine verbindliche Basis über die bestehenden Normen zu schaffen, werden allfällige weitere erlassene Reglemente und Richtlinien durch Beschluss des Gemeinderats ausser Kraft gesetzt.

Antrag: Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

- Der Gemeinderat genehmigt das «Reglement über die Erstellung von Normen».
- Der Gemeinderat genehmigt das «Normregister». Nicht verzeichnete Reglemente und Richtlinien werden durch den Gemeinderat mit heutigem Datum ausser Kraft gesetzt.
- Die gemäss Normregister bestehen Normen sind gemäss «Vorlage Normen» anzupassen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

---

### **Projekt Zeitzeugen "Menschen im Leben abholen", Auftragserteilung für zwei weitere Filme**

Vor vier Jahren wurde von der Kulturkommission das Projekt «Menschen im Leben abholen» initiiert und vom Gemeinderat wurden die entsprechenden Mittel genehmigt. Der Grundgedanke des Projektes besteht darin, dass wir von älteren Personen unserer Gemeinde – anhand ihrer persönlichen Lebensgeschichte – einen Einblick darüber erhalten, wie sich die Dorf- und Landesgeschichte bei uns im Laufe der letzten Jahrzehnte entwickelt hat. Mit dem Auftrag für die Erstellung der ersten Interviews als Pilotphase wurde die Firma Medienbüro Oehri & Kaiser AG beauftragt. Von einem eigenen Grundlagenpapier ausgehend haben sie ein wissenschaftliches Konzept mit Leitfaden für Zeitzeugen-Befragungen ausgearbeitet.

Die Filme mit den ersten Protagonisten (Maria Marxer, Adelina Kind, Paul Büchel) im Jahre 2021 wurden zu einem grossen Erfolg, sodass sich der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 13. April 2022 entschlossen hat, das Projekt weiterzuführen. In den darauffolgenden Monaten sind dann vier weitere Filme (Maria Müssner, Anny Hasler, Georg Hasler, Kuno Hasler) entstanden, die ebenfalls wiederum einem grösseren Publikum gezeigt werden konnten.

In seiner letzten Sitzung am 5. April 2023 hat sich der Gemeinderat der vergangenen Legislaturperiode dazu entschlossen, das Projekt nach den bisher sieben erfolgreichen Videoproduktionen fortzusetzen, weil auch seiner Meinung nach die Filmbeiträge und die Präsentationen in ihrer Grundidee in der Bevölkerung sehr gut angekommen seien. Der Gemeinderat wollte aber auch die Gelegenheit nutzen, das Konzept und die Umsetzung nochmals vertiefter zu betrachten. So sprach er sich in seiner Beschlussfassung einhellig dafür aus, dass sich die Kulturkommission der neuen Legislaturperiode wiederum mit dem Projekt befassen und anschliessend dem neuen Gemeinderat einen Vorschlag unterbreiten soll.

Zwischenzeitlich hat sich die Kulturkommission mit dem Projekt befasst und sich dafür ausgesprochen, dass unter Beibehaltung des bisherigen Konzeptes und unter der Leitung von Johannes Kaiser, Medienbüro Eschen im Jahr 2024 zwei weitere Filme produziert werden sollen.

Die notwendigen finanziellen Mittel sind im Voranschlag 2024 enthalten.

Der Gemeinderat gelangt nach kurzer Debatte zum Schluss, dass die beiden Produktionen im Jahr 2024 wie vorgesehen realisiert werden sollen, über eine Weiterführung soll dann neu entschieden werden.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt den Antrag sowie die ergänzenden Ausführungen zur Kenntnis und beschliesst, dass Projekt «Menschen im Leben abholen» weiterzuführen und den diesbezüglichen Auftrag an das Medienbüro Oehri & Kaiser AG zum Gesamtpreis von CHF 17'800.- zu vergeben.

Beschluss: einstimmig genehmigt

---

### **Vernehmlassung 2024, Abänderung des Steuergesetzes, Stellungnahme**

Das geltende Steuergesetz ist auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten. In der Vergangenheit hat die Regierung immer wieder Änderungen des Steuergesetzes vorgeschlagen, sofern sich aufgrund internationaler oder politischer Vorgaben oder im Rahmen der Gesetzesanwendung ein Änderungsbedarf ergab. Mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Gemäss geltender Regelung fällt die Widmungssteuer bei Einbringung von Vermögen in eine juristische Person bzw. besondere Vermögenswidmung an, wenn einerseits die Begünstigungen nicht wertmässig bestimmbar sind und andererseits, wenn die Begünstigungen wertmässig bestimmbar, jedoch im Ausland wohnhaften Personen zuzuordnen sind. Im zweiten Fall führt dies dazu, dass die Widmungssteuer anfällt, obwohl diese Begünstigungen in Liechtenstein nicht der Vermögenssteuer unterliegen, und dass eine Ungleichbezahlung gegenüber einem Begünstigten besteht, der ins Ausland wegzieht. Die Widmungssteuer soll auf Sachverhalte der ersten Fallkonstellation eingeschränkt werden, d.h. wenn die Begünstigungen nicht wertmässig bestimmbar sind.

Die geltende Regelung zur kalten Progression sieht einen Ausgleich vor, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem letzten Ausgleich um 8 % angestiegen ist. Dieser Schwellenwert von 8 % ist eher hoch. Auch hat der Landtag ein "Postulat zur Kalten Progression in Liechtenstein" an die Regierung überwiesen. Es wird daher vorgeschlagen, dass neu ein Ausgleich der kalten Progression bereits erfolgen soll, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem letzten Ausgleich um 3 % angestiegen ist. Zudem wird eine Anpassung der Tarife, Limiten und Abzüge vorgeschlagen, um die seit Inkrafttreten des Steuergesetzes eingetretene kalte Progression auszugleichen.

Die Regelung, dass beim Tausch von Grundstücken nur auf die Höhe des Differenzbetrages der Tauschobjekte die Grundstücksgewinnsteuer abgerechnet wird, wurde einerseits in jüngerer Vergangenheit stark ausgereizt und führt andererseits zu einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung, je nachdem ob als Gegenwert für den Verkauf eines Grundstückes ein anderes Grundstück oder andere Vermögenswerte empfangen werden. Aufgrund dessen soll diese Regelung aufgehoben und der Tausch soll steuerlich wie zwei Verkaufsgeschäfte behandelt werden. Es wird zudem vorgeschlagen, den Steueraufschubtatbestand der Ersatzbeschaffung bei selbst genutztem Wohneigentum einzuführen. Weiters soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch ohne Bestehen eines Doppelbesteuerungsabkommens bzw. von Gegenrecht eine Verrechnungspreiskorrektur im Inland - als Folge einer Steuerprüfung beim ausländischen verbundenen Unternehmen - erfolgen kann. Zudem soll die Möglichkeit

geschaffen werden, dass bei Transaktionen zwischen inländischen nahestehenden juristischen Personen bei Aufrechnungen beim leistenden Steuerpflichtigen eine entsprechende Gegenkorrektur beim empfangenden Steuerpflichtigen erfolgen kann.

Darüber hinaus werden einzelne kleinere Anpassungen vorgeschlagen, insbesondere die Ausweitung des Begriffs der Betriebsstätte um Vertreterbetriebsstätte, die Festlegung der Höhe des Sollertrages im Steuergesetz, die Möglichkeit der uneingeschränkten Verlustverrechnung bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. Liquidation einer juristischen Person sowie die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung zur Verjährungshemmung bei Wedereintragung von im Handelsregister gelöschten juristischen Personen bzw. Vermögenswidmungen.

#### Nachfolgend die Stellungnahme im Entwurf

Mit Schreiben vom 26. März 2024 wurde der Gemeinde Gamprin der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Steuergesetzes (SteG) übermittelt. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 07. Mai 2024 den Vernehmlassungsbericht behandelt und gib nachfolgende Stellungnahme ab:

Aufgrund von Erfahrungen im Rahmen der Gesetzesanwendung, wegen geänderter Rahmenbedingungen sowie basierend auf politischen ergibt sich ein Änderungsbedarf bei verschiedenen Bestimmungen des Steuergesetzes.

Die Raumplanung stellt eine wesentliche und wichtige Aufgabe der Gemeinde dar. In diesem Zusammenhang steht sie auch immer wieder bezüglich strategischem Bodenerwerb bzw. notwendigen Arrondierungen im Austausch mit Grundstückseigentümern und schliesst mit diesen Kauf-, Verkaufs- sowie Tauschgeschäfte ab. Die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der Grundstücksgewinnsteuer tangieren diesen Bereich.

Der Boden in Liechtenstein ist beschränkt und es ist aufgrund der steuerlichen Privilegierung des Bodens oft so, dass wer nicht verkaufen muss, nicht verkaufen will. Warum sollte schon der Verkaufserlös nunmehr auf dem Bankkonto über den Sollertrag versteuert werden? Aus diesem Grund ist es heute für die Gemeinde nicht einfach, Boden an strategischer Lage oder bei notwendigen Arrondierungen sichern zu können. Ein möglicher Weg der ohne persönliche Gründe für ein spezifisches Grundstück oft hilft, ist der Weg des wertgleichen Tausches mit einem in Gemeindebesitz stehendem Grundstück. Dieser führt bislang zu keiner Grundstücksgewinnsteuer sowie zu keiner höheren Vermögenssteuer über den Sollertrag beim betreffenden Grundstückseigentümer.

Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll der Tausch steuerlich wie zwei Verkaufsgeschäfte behandelt werden. Dies würde im zuvor genannten Fall zu einer Grundstücksgewinnsteuer beim Grundstückseigentümer für seinen „Tauschanteil“ führen, wodurch dieser höchstwahrscheinlich in das für die Öffentlichkeit wichtige Tauschgeschäft nicht einsteigen dürfte. Ausgenommen wäre die Übernahme der Grundstücksgewinnsteuer durch die Gemeinde, was jedoch nicht Ziel der Vorlage sein kann.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, wertgleiche Tauschgeschäfte mit dem Land und den Gemeinden von der Grundstücksgewinnsteuer zu befreien. Eine Ausdehnung der Befreiung auch auf Kaufgeschäfte würde darüber hinaus die raumplanerischen Bemühungen der Gemeinden unterstützen.

Nebst den vorgeschlagenen Anpassungen möchten wir erneut folgende Anpassung im Steuergesetz anregen:

Wie bereits in der Stellungnahme zur FINAG Vernehmlassung 2019 und 2022 schlägt die Gemeinde Gamprin eine Anpassung von Art. 74 Abs. 3 und Abs. 4 SteG vor, um die effektiven durch die einzelnen Gemeinden getragenen Lasten von juristischen Personen und deren Konzernstruktur mit Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden gerecht aufzuteilen bzw. die Lasten fair abzugelten.

Gemäss den genannten Absätzen wird aktuell – wenn sich der Sitz und Betriebsstätte einer juristischen Person in verschiedenen Gemeinden befindet – für die Steuerzuteilung vorgängig ein Anteil von 20% für die Gemeinde mit dem Hauptsitz der juristischen Person abgezogen. Darüber hinaus kann die Steuerverwaltung die Verteilung unter Berücksichtigung der in den einzelnen Gemeinden gelegenen Vermögenswerte oder der beschäftigten Arbeitskräfte oder anhand einer für die betreffende Branche relevanten Grösse berechnen. Nach Ansicht der Gemeinde Gamprin steht der Hauptsitz einer juristischen Person in keinem Zusammenhang zu der effektiv getragenen und durch die Steuerzuteilung (darum erfolgt sie ja!) gerecht abzugeltende Last. Es wird vorgeschlagen, zukünftig die Steueraufteilung anhand der effektiven Arbeitsplätze einer Konzernstruktur ohne Präzipium vorzunehmen und somit das Präzipium ersatzlos zu streichen.

Die Gemeinde Gamprin bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt die Vernehmlassung betreffend die Abänderung des Steuergesetzes zur Kenntnis. Die im obigen Sachverhalt dargestellte Stellungnahme wird genehmigt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Gamprin, den 14. Mai 2024

**GEMEINDEVORSTEHUNG GAMPRIN**



Johannes Hasler, Gemeindevorsteher

